

REGISTRIERKASSEN- UND BELEGTEILUNGSPFLICHT HEIDEMARIE NIKL-ZINNER

Am 30.10.2015 besuchten Robert Pesenhofer, Dietmar Rinner, Franz Gsöls und Heidemarie Nikl-Zinner die Informationsveranstaltung zum Thema „Registrierkassenpflicht“ in StadlPaura. Als Vortragender wurde der Steuerberater Mag Andreas Hofer von der Hufschmiedeinnung eingeladen.

Ab 01.01.2016 gelten für alle Barumsätze neue Aufzeichnungspflichten!!!!

Einzel erfassung mittels Registrierkasse

Jeder Betrieb (Gewerbe, selbständige Tätigkeiten, Land- und Forstwirtschaft, Hufschmiede, Klauenpfleger, Tierärzte...) muss ab dem **01.01.2016**, wenn der **Gesamtjahresumsatz pro Betrieb 15.000 € und davon der Barumsatz 7.500€** übersteigt, eine elektronische **Registrierkasse** verwenden. Unter **Barumsätze** versteht man nicht nur Bargeld, sondern auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, Barschecks, Gutscheine etc. Beide Grenzen müssen überschritten sein, damit eine Registrierkassenpflicht besteht. Der Barumsatz ist immer unverzüglich in die Registrierkasse einzutragen. Jeder Klauenpfleger, der in Österreich arbeitet ist registrierkassenpflichtig, das gilt auch für unsere Kollegen aus den Nachbarländern, die in Österreich Klauen pflegen.



Belegerteilungsverpflichtung

Ab **01.01.2016** hat **jeder Unternehmer, ab den 1. Cent einer Bareinnahme**, eine **Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht** (keine Umsatzgrenze von 15.000 € bzw. 7.500 €. egal ob Registrierkassenpflicht oder nicht). Auch für Kleinunternehmer gilt die Belegerteilungspflicht. Der Kunde muss den Beleg entgegennehmen. Im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei muss der Kunde diesen Beleg vorweisen. Kann der Kunde den Beleg, den er ausgehändigt bekam, nicht vorweisen wird er nicht bestraft werden, aber er hat eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Aufklärung eines Finanzvergehens.

Der Beleg muss folgende Punkte aufweisen:

- Bezeichnung des Unternehmers
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und detaillierte Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung, zum Beispiel funktionelle Klauenpflege, Klotz, Verband,..
- Betrag der Barzahlung

Ab 01.01.2017 müssen elektronische Registrierkassen einen Manipulationsschutz, eine technische Sicherheitseinrichtung, haben. Am Beleg muss eine Kassenidentifizierungsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt und ein maschinenlesbarer Code (OCR-. Bar- oder QR- Code) zu finden sein.

Wir Klauenpfleger können eine Sonderregelung nutzen, nämlich die der „mobilen Gruppen“. Da wir unsere Dienstleistung außerhalb einer Betriebsstätte erbringen, können wir dem Kunden, der bar zahlt, einen Durchschrift vom Rechnungsblock (Paragon) geben und müssen diesen Barumsatz am Abend, zu Hause, unverzüglich in die Registrierkasse eingeben. Jeder sollte zwei verschiedene Rechnungsblöcke mitführen, einen Rechnungsblock, für die Kunden, die Überweisen und einen zweiten Block für die Barumsätze (für Belegerteilungs- u. Registrierkassenpflicht)!!



Es werden sehr viele Registrierkassen angeboten, egal ob als Softwarelösung in mobiler Form mit Laptop oder Tablet, oder als stationäre Form für Zuhause. Zurzeit gibt es kaum noch Registrierkassen, die auch den Sicherheitsbestimmungen (Manipulationsschutz) ab 01.01.2017 entsprechen. Beim Kauf einer Registrierkasse immer **schriftlich bestätigen** lassen, dass sie den **österreichischen Bestimmungen der Registrierkassenverordnung ab 01.01.2016 entspricht** und auch den **Sicherheitsbestimmungen ab 01.01.2017 entsprechen wird**.

Beim Kauf einer Registrierkasse kann jeder Unternehmer eine staatliche Prämie in der Höhe von 200 € beantragen. Die Anschaffungskosten können, sofort im selben Jahr, in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden.



Wenn man sich bis jetzt noch nicht mit dem Thema Registrierkasse auseinandergesetzt hat, sollte man es baldigst tun. Bei manchen Firmen wird es zu Schwierigkeiten bis 01.01.2016 kommen. Ist ab 01.01.2016 noch keine Registrierkasse im Unternehmen oder auch noch nicht bestellt wird es bis 30.06.2016 wahrscheinlich zu keinen

Sanktionen kommen. Danach kann diese Finanzordnungswidrigkeit bis zu 5.000€ kosten. Ist die Registrierkasse defekt, muss dies nach 48 Stunden dem Finanzamt gemeldet werden. Eine vorsätzliche Manipulation einer Registrierkasse kann mit einer Strafe bis zu 25.000€ Strafe geahndet werden